

rung bestehender Sicherheitsvorschriften nebst seinen Erläuterungen und Empfehlungen zu unterbreiten;

- b) über seine seit der letzten ordentlichen Tagung der Versammlung geleistete Arbeit zu berichten.

Artikel 31

Der Schiffssicherheitsausschuß tritt einmal im Jahr und außerdem auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder zusammen. Er wählt alljährlich sein Büro und gibt sich seine Geschäftsordnung. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder vertreten ist.

Artikel 32

Der Schiffssicherheitsausschuß lädt ein Mitglied ein, ohne Stimmrecht an seinen Beratungen über eine Angelegenheit teilzunehmen, die für dieses Mitglied von Belang sind.

Teil VIII

Das Sekretariat

Artikel 33

Das Sekretariat besteht aus dem Generalsekretär, einem Sekretär des Schiffssicherheitsausschusses und dem für die Organisation erforderlichen Personal. Der Generalsekretär ist der leitende Verwaltungsbeamte der Organisation und stellt — vorbehaltlich des Artikels 23 — ihr Personal ein.

Artikel 34

Das Sekretariat führt alle für die wirksame Erledigung der Aufgaben der Organisation erforderlichen Akten; es verfaßt, sammelt und verteilt diejenigen Schriftstücke, Arbeitsunterlagen, Tagesordnungen, Sitzungsberichte und Mitteilungen, die für die Arbeit der Versammlung, des Rates, des Schiffssicherheitsausschusses und der von der Organisation gegebenenfalls eingesetzten Hilfsorgane benötigt werden.

Artikel 35

Der Generalsekretär erarbeitet und unterbreitet dem Rat die jährlichen Finanzberichte und den Haushaltsvoranschlag für zwei Jahre, wobei die Voranschläge für jedes Jahr getrennt anzuführen sind.

Artikel 36

Der Generalsekretär unterrichtet die Mitglieder laufend über die Tätigkeit der Organisation. Jedes Mitglied kann einen oder mehrere Vertreter ernennen, um die Verbindung zum Generalsekretär aufrechtzuerhalten.

Artikel 37

Der Generalsekretär und das Personal dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von einer Regierung oder von einer Behörde außerhalb der Organisation Weisungen weder erbiten noch entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu vermeiden, die mit ihrer Stellung als internationale Beamte unvereinbar ist. Jedes Mitglied verpflichtet sich seinerseits, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung

des Generalsekretärs und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 38

Der Generalsekretär nimmt diejenigen sonstigen Aufgaben wahr, die ihm durch diese Konvention, die Versammlung, den Rat und den Schiffssicherheitsausschuß übertragen werden.

Teil IX

Finanzen

Artikel 39

Jedes Mitglied kommt selbst für die Bezüge, Reisekosten und sonstigen Aufwendungen seiner eigenen Delegation bei der Versammlung und seiner Vertreter im Rat, im Schiffssicherheitsausschuß und in anderen Ausschüssen und Hilfsorganen auf.

Artikel 40

Der Rat prüft die vom Generalsekretär ausgearbeiteten Finanzberichte und Haushaltsvoranschläge und legt sie nebst seinen Erläuterungen und Empfehlungen der Versammlung vor.

Artikel 41

- a) Vorbehaltlich eines Abkommens zwischen der Organisation und den Vereinten Nationen prüft und genehmigt die Versammlung die Haushaltsvoranschläge.
- b) Die Versammlung legt die Ausgaben entsprechend einem nach Prüfung der diesbezüglichen Vorschläge des Rates » von ihr festgesetzten Verteilungsschlüssel auf die Mitglieder um.

Artikel 42

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Organisation binnen einem Jahr nach dem Fälligkeitstermin nicht nachkommt, hat in der Versammlung, im Rat und im Schiffssicherheitsausschuß kein Stimmrecht, sofern die Versammlung nicht nach eigenem Ermessen von dieser Bestimmung abweicht.

Teil X

Abstimmung

Artikel 43

Für die Abstimmung in der Versammlung, im Rat und im Schiffssicherheitsausschuß gelten folgende Bestimmungen:

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- b) Die Beschlüsse der Versammlung, des Rates und des Schiffssicherheitsausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder oder — falls sie einer Zweidrittelmehrheit bedürfen — mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit diese Konvention oder eine andere internationale Übereinkunft, die den oben genannten Organen Aufgaben überträgt, nichts anderes vorsieht.
- c) Als „anwesende und abstimmende Mitglieder“ im Sinne dieser Konvention gelten „anwesende Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben“. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.